

## **Informationen und Hinweise betreffend Erbschaftsverfahren**

Sie werden vom Teilungsamt Buttisholz für die amtliche Inventaraufnahme und zur Besprechung der rechtlichen Situation schriftlich eingeladen. Das Teilungsamt informiert Sie mit diesem Schreiben auch über die einzureichenden Unterlagen.

Vor der Besprechung mit dem Teilungsamt machen Sie sich bitte über folgende Punkte Gedanken:

- Sind vorab Sicherungsmassnahmen vorzunehmen?
- Sind güter- und/oder erbrechtliche Verfügungen (Testament, Erbvertrag, Ehevertrag) vorhanden?  
Gemäss Art. 556 ZGB ist eine Verfügung unverzüglich beim Teilungsamt einzureichen
- Sind Sie über die Vermögensverhältnisse nicht im Bild oder besteht die Gefahr einer Überschuldung der Erbschaft? In diesem Fall können Sie ein öffentliches Inventar mit Publikation im Luzerner Kantonsblatt beantragen (Frist: 30 Tage)
- Wird die Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen (Ausschlagfrist: 3 Monate)
- Wie soll die Erbteilung vollzogen werden (privat oder amtlich)?

Wurde durch eine letztwillige Verfügung ein Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin eingesetzt, so amtet er/sie als Ansprechperson und Bindeglied zwischen Teilungsamt und Erben.

### **Wichtiger Hinweis**

Die Erben erwerben mit dem Tode einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten. Erben haben jedoch die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Dies ist dem zuständigen Teilungsamt möglichst rasch schriftlich mitzuteilen.

Wenn Sie in Erwägung ziehen, die Erbschaft auszuschlagen, dürfen Sie nach dem Tod über keine Vermögenswerte des Erblassers/der Erblasserin verfügen (Verwirkung des Ausschlagungsrechtes). Bitte bezahlen Sie in diesem Fall vor dem Besprechungstermin mit dem Teilungsamt keine Rechnungen.

Haben Sie weitere Fragen? Das Teilungsamt steht Ihnen gerne beratend zur Seite.

**Gemeinde Buttisholz**  
Teilungsamt